

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 360/13 B

L 14 R 897/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 RJ 66/03 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. , F. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung bezieht der Kläger aufgrund des Bescheids "der BVA" vom 6.11.1997 eine Versichertenrente, die auf der Grundlage von 25 Entgeltpunkten (EP) nach dem FRG berechnet wurde. Zuvor habe die Beklagte mit Bescheid vom 30.10.1997 den Bescheid über die Bewilligung einer "Witwenrente" vom 2. (richtig: 7.) 10.1997 aufgehoben, was sie mit seiner Antragsrücknahme begründet habe.
- 2 Einen Antrag des Klägers vom April 2002 auf Neuberechnung seiner Ansprüche habe die Beklagte nach § 44 SGB X behandelt, jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass auch bei einem Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten nach dem FRG nur 25 EP zu berücksichtigen seien; deshalb verbleibe es bei den Bescheiden vom 7. und 30.10.1997. Seine Klage und Berufung seien im Ergebnis ohne Erfolg geblieben.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht eine Divergenz sowie die grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend.

II

- 4 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 15.11.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 1. Der Kläger hat eine Rechtsprechungsabweichung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht formgerecht bezeichnet.



- 7 Dazu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 8 Der Kläger trägt hierzu vor, das Berufungsgericht habe entschieden, dass er sich nicht auf die Regelung des § 300 Abs 2 SGB VI berufen und somit auch nicht beanspruchen könne, dass sein Anspruch weiterhin nach § 22b Abs 1 S 1 FRG aF beurteilt werde, weil er diesen bereits vor Verkündung des "RFNG" geltend gemacht habe. Deshalb könne davon ausgegangen werden, dass das LSG den Rechtssatz angenommen habe, dass in allen Fällen, in denen eine gewährte Witwenrente nachträglich, trotz der Bestandskraft des gewährenden Bescheides, auf Grund weiterer Bescheide versagt werde, § 22b Abs 1 S 1 FRG nF immer uneingeschränkt auch auf die bestandskräftig gewährten Renten anzuwenden sei. Dies sei mit dem Rechtssatz, wie er sich aus dem Tenor des Urteils des BVerfG (*gemeint ist nach dem Kontext der Beschluss des BVerfG vom 21.7.2010 - BVerfGE 126, 369 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9*) ergebe, nicht in Einklang zu bringen, denn das BVerfG habe die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung des § 22b Abs 1 S 1 FRG nF nur hinsichtlich solcher Hinterbliebenenrenten festgestellt, die ohne die in dieser Norm angeordnete Beschränkung auf maximal 25 EP noch nicht bestandskräftig gewährt worden seien. In seinem - des Klägers - Fall sei aber durch bestandskräftigen Bescheid der Beklagten Rente gewährt und auch ausbezahlt worden. Damit sei "die rückwirkende Anwendung dieses Gesetzes schon deshalb ausgeschlossen, weil das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil, das Gesetzeskraft, dieses ausdrücklich regelte".
- 9 Mit diesem Vorbringen zeigt der Kläger zum einen nicht in schlüssiger Weise auf, dass das LSG-Urteil auf dem von ihm benannten Rechtssatz dieses Gerichts beruhe, zumal er diesen letztlich selbst entwickelt hat. Zum anderen wird nicht deutlich, was die behauptete Abweichung mit seinem Fall zu tun hat. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers hatte die Beklagte die Bewilligung seiner "Witwenrente" von Anfang Oktober 1997 noch im selben Monat aufgrund seiner Antragsrücknahme bestandskräftig wieder aufgehoben. Er legt jedoch nicht näher dar, inwiefern auch eine derartige Fallkonstellation noch unter den angeblich vom BVerfG aufgestellten Rechtssatz zum Vertrauensschutz bei einer "bestandskräftigen Gewährung" subsumiert werden kann.



- 10 2. Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt.
- 11 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 12 Der Kläger benennt als klärungsbedürftig die Fragen,
- (1) "ob eine Witwenrente, die auf Versicherungszeiten nach dem FRV gründet und von Personen deutscher Staatsangehörigen, die auf Grund von Ereignissen des 2. Weltkrieges aus Deutschland verschleppt und im Ausland festgehalten worden sind und die damit Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI geltend machen können, Sozialleistungen im Sinne der Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes vom 18.02.2007 (C 396/05) sind und ob es sich bei der Gewährung von Renten für Aussiedler aus der Sowjetunion, wenn diese gleichzeitig Deutsche im Sinne des GG sind und auf Grund von Ereignissen des 2. Weltkrieges aus Deutschland verschleppt und im Ausland festgehalten worden sind, das Recht der europäischen Union berühren oder nicht und ob auf diese Renten die Grundrechtscharta der europäischen Union anwendbar ist";
- (2) "ob Art. 14 Abs. 1 GG in den Fällen, in denen die Leistungen nicht ausschließlich auf FRG Zeiten beruhen und der Rente auch Zeiten von Verschleppten und Opfern des Nationalsozialismus liegen, die während dieser Verschleppung zurückgelegt worden sind, unter Art. 14 GG fallen oder nicht".
- 13 Die Beschwerdebegründung lässt jedoch nicht erkennen, inwiefern diese - als solche kaum verständlichen - Fragen im Fall des Klägers klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein können. Es ist schon nicht ersichtlich, dass dieser, wie Frage (1) ausdrücklich voraussetzt, aufgrund von Ereignissen des 2. Weltkriegs "aus Deutschland verschleppt" wurde. Ebenso wenig zeigt die Begründung schlüssig auf, dass die Altersrente des Klägers im Sinne der Frage (2) "nicht ausschließlich auf FRG Zeiten" beruhe.
- 14 Soweit er darüber hinaus auf die Notwendigkeit einer Vorlage an den EuGH verweist, weil das FRG Teil des europäischen Rentensystems geworden sei und deshalb nur dieses Gericht entscheiden könne, ob eine Kürzung bereits festgelegter EP "gegen höheres europäisches Recht verstößt", hat der Kläger nicht aufgezeigt, welche konkreten Fragen zur Auslegung einer bestimmten Vorschrift der europäischen Verträge oder des Sekundärrechts, die der EuGH noch nicht hinreichend beantwortet hat, sich im Rahmen der Entscheidung seines Falles überhaupt stellen. Die pauschale und durch nichts untermauerte Behauptung, es bestünden auf europäi-



schem Recht beruhende Fragen, reicht zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung nicht aus.

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

